

Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsstehörde erforderlich ist,

9. das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise für nichtwirtschaftliche Zwecke dienen,
10. die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen,
11. die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art,
12. das Einbringen sowie die Entnahme von Bodenbestandteilen sowie die Anlage von Schuttabladeplätzen und Abraumhalden,
13. wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
14. die Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, Bäumen, Gebüsch oder sonstigen Gehölzbeständen, von Geländevertiefungen, Tümpeln oder Teichen sowie die Veränderung oder Beseitigung von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen,
15. die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt, sowie die Umwandlung von Wiesen, Weiden und Ödlandflächen in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder eine andere Nutzungsart.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Wird durch eine nach § 3 Nr. 8 bis. 15 verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen.
- (2) Im übrigen kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

§ 5

Bisherige Nutzung, keine Einschränkungen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen

- a) die bisherige Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand; sowie ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften, soweit diese der Regelung des § 3 Nr. 3 nicht entgegenstehen,
- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, mit Ausnahme von Umwandlungen von Wiesen, Weiden sowie Ödlandflächen,
- c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in bereits derart genutzten Gewässern,
- e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,

soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 qm ist und sich auf ackerbaulich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutztem Gelände befindet.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

Diese kann gemäß § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Eichenallee in der Veltheimer Forst“ im Bereich der Gemeinde Veltheim/Ohe, Landkreis Braunschweig vom 12.09.1969 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 27.10.1960, Seite 144) außer Kraft.

Wolfenbüttel, 18.04.1983

Landkreis Wolfenbüttel

Dr. Koneffke
Oberkreisdirektor

Jahn
Landrat

80.

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Asseler Holz“ vom 18.04.1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01.07.1983, wird mit den vollständigen Karten nachfolgend erneut veröffentlicht.

Verordnung

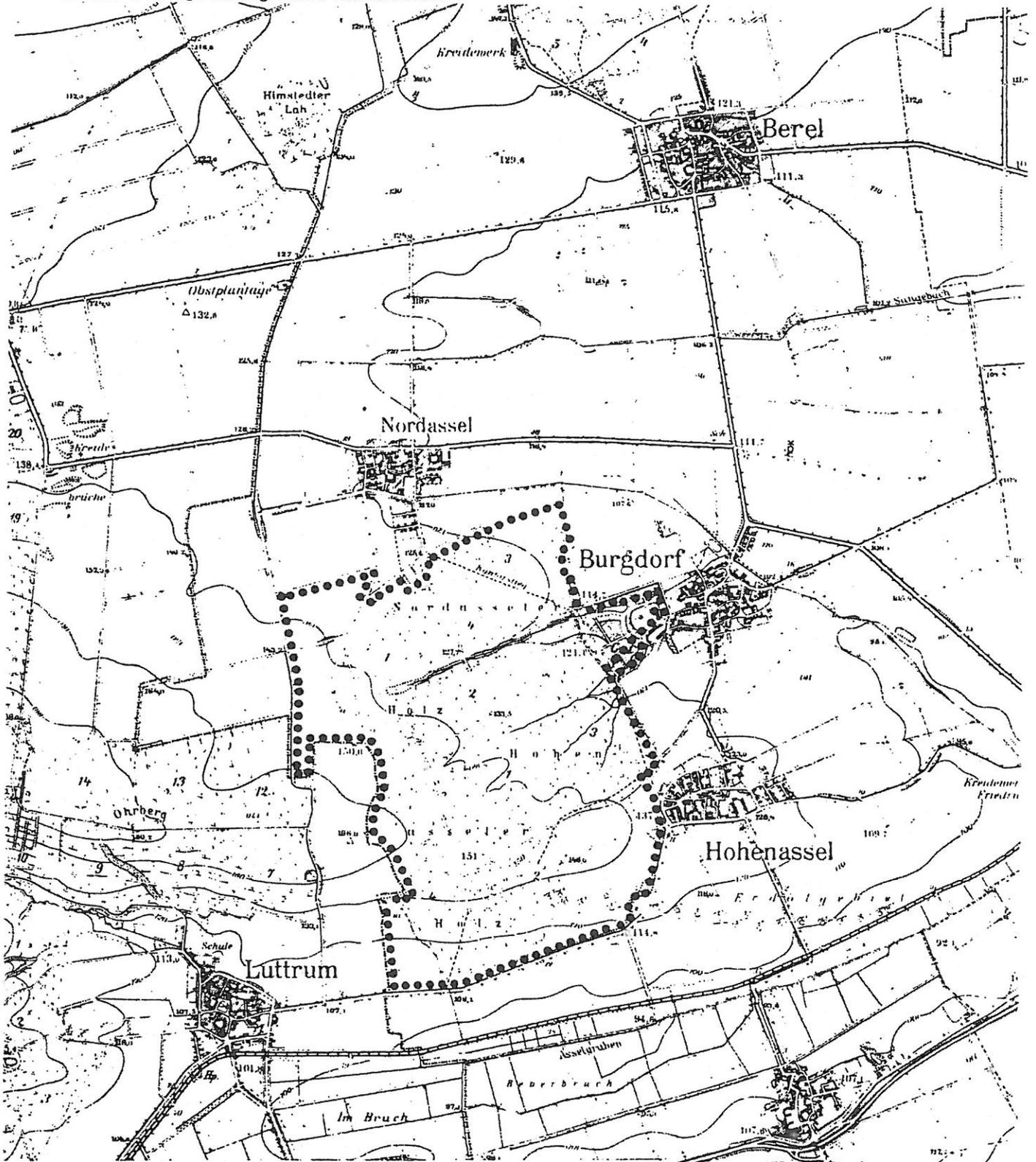
über das Landschaftsschutzgebiet „Asseler Holz“ in der Gemeinde Burgdorf im Landkreis Wolfenbüttel vom 18.04.1983

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNG) vom 20.03.1981 (Nieders. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Burgdorf, Hohenassel und Nordassel wird zum Landschaftsschutzgebiet „Asseler Holz“ erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1: 25.000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf den Linien (Straßen, Wege, Böschungskanten etc.) und entlang sich aus Verlängerung dieser bzw. sich aus der Verbindung markanter Geländepunkte ergebender Leitlinien, die die Punktreihe von innen berührt. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 320 ha.
- (3) Die maßgebliche Karte im Maßstab 1: 5.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 3340



Landschaftsschutzgebiet "Asseler Holz"

im Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt
im Landkreis Wolfenbüttel

Landkreis Wolfenbüttel als
Untere Naturschutzbehörde
Der Oberkreisdirektor

[Signature]
(Dr. Konefke)

Karte: TK 1:25000 3827
Vermaß: B 4-344/74
am: 12. 11. 74
durch: NLVA Hannover

Wolfenbüttel, aus. Mehrfertigungen befinden sich bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt, Heerer Str. 28, 3326 Baddeckenstedt.

Die Karten können bei den genannten Körperschaften während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes besteht in der Schönheit und Naturhaftigkeit des Nord- und des Hohenasseler Holzes, die einschließlich ihrer Randbereiche eine naturnahe, ruhige und von der Natur und ihrer traditionellen forst- und landwirtschaftlichen Bodennutzung geprägte Landschaft darstellen.

Im nordöstlichen Bereich wird der Charakter des Schutzgebietes weiterhin durch den naturnah angelegten Gutspark Burgdorf mit seinem alten Baumbestand und seinen Teichanlagen bestimmt.

- (2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist

1. die Erhaltung der Mischwaldflächen des Nord- und des Hohenasseler Holzes mit überwiegendem Laubwaldanteil, die das Landschaftsbild gliedern und als Lebensstätte der hier heimischen Tier- und Pflanzenarten dienen,
2. die Erhaltung des wertvollen Baumbestandes und der Wasserflächen des Gutsparkes Burgdorf,
3. die Wiederherstellung und Erhaltung der Waldränder, die einen abgestuften Übergang in die Feldflur und Lebensmöglichkeiten für die Tier- und Pflanzenarten der Waldränder bieten,
4. das Freihalten des Schutzgebietes- von Bebauung,
5. die Erhaltung der Ruhe, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Eignung sowohl des Gutsparkes Burgdorf als auch des Nord- und Hohenasseler Holzes für den Naturgenuß.

§ 3

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. an anderen als an den behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
3. auf nicht ackerbaulich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen die Bodendecke abzutrennen und Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auszubringen,
4. Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzufahren oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
5. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
6. Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instand zu setzen

7. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderungen von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
9. das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise für nichtwirtschaftliche Zwecke dienen,
10. die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen,
11. die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art,
12. das Einbringen sowie die Entnahme von Bodenbestandteilen sowie die Anlage von Schuttbladeplätzen und Abraumhalden,
13. wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
14. die Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Feldgehölzen, Hecken, Bäumen, Gebüsch und sonstigen Gehölzbeständen, von Geländevertiefungen, Tümpeln oder Teichen sowie die Veränderung oder Beseitigung von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen,
15. die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt, sowie die Umwandlung von Wiesen, Weiden und Ödlandflächen in eine andere landwirtschaftliche Nutzung oder eine andere Nutzungsart.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Wird durch eine nach § 3 Nr. 8 bis 15 verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen.
- (2) Im übrigen kann von den Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

§ 5

Bisherige Nutzung, keine Einschränkungen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen

- a) die bisherige Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand; sowie ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften, soweit diese der Regelung des § 3 Nr. 3 nicht entgegenstehen,
- b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, mit Ausnahme von Umwandlungen von Wiesen, Weiden sowie Ödlandflächen,
- c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,

- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in bereits derart genutzten Gewässern,
- e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 qm ist und sich auf ackerbaulich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutztem Gelände befindet.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

Diese kann gemäß § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Wolfenbüttel, 18.04.1983

Landkreis Wolfenbüttel

Dr. Koneffke
Oberkreisdirektor

Jahn
Landrat

81.

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mühlenberg“ vom 18.04.1983, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01.07.1983, wird mit den vollständigen Karten nachfolgend erneut veröffentlicht.

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Mühlenberg“
in den Gemeinden Uehde und Vahlberg
im Landkreis Wolfenbüttel vom 18.04.1983**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nieders. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Uehde, Watzum, Berklingen wird zum Landschaftsschutzgebiet „Mühlenberg“ erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1 : 25.000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Die verläuft auf den Linien (Straßen, Wege, Flurstücksgrenzen, Böschungskanten etc.) bzw. entlang sich aus der Verbindung markanter Geländepunkte ergebender Leitlinien, die die Punktreihe von innen berührt. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 145 ha.

- (3) Die maßgebliche Karte im Maßstab 1 : 5.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 3340 Wolfenbüttel, aus. Mehrfertigungen befinden sich bei der Samtgemeinde Schöppenstedt, Rathaus, 3307 Schöppenstedt. Die Karten können bei den genannten Körperschaften während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Landschaftsschutzgebietes wird bestimmt durch:
 - 1. Flächenweise auftretende Halbtrockenrasen,
 - 2. Mulden, Senken und Geländeeinschnitte mit teilweise hervortretendem Kalkgestein;
 - 3. den Zusammenhang von Feldgehölzen, Einzelbäumen und Baum- und Gebüschgruppen.
- (2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist insbesondere
 - 1. die Erhaltung des Halbtrockenrasens mit seinem außergewöhnlichen Artenreichtum und seiner Bedeutung als Lebensraum für eine entsprechend vielfältige wärmeliebende Kleinfafa,
 - 2. die Erhaltung der o. g. Geländevertiefungen, in denen wegen des hervortretenden Kalkgesteins und der geschützten Lage ein besonderes Kleinklima herrscht, und die sich deshalb besonders als Lebensraum für Lurche und Eidechsen bei niedrigem Gehölzbewuchs auch als Brutbiotope eignen,
 - 3. die Erhaltung der räumlichen Gliederung des Raumes durch den Zusammenhang der o. g. Gehölzgruppen und Einzelbäume, die neben ihrer ökologischen Bedeutung auch prägende Wirkung für das Landschaftsbild haben und für die Erholung wichtig sind.

§ 3

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- 1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- 2. an anderen als an den behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- 3. auf nicht ackerbaulich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen die Bodendecke abzubrennen und Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auszubringen,
- 4. Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- 5. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- 6. Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instand zu setzen,
- 7. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,